



Stellungnahme zum Antrag Nr. AT/0100/2019

Vorlage: ST/0118/2019		Datum: 20.09.2019	
Oberbürgermeister			
Verfasser:	10-Amt für Personal und Organisation	Az.: 10/Ku	
Betreff:			
Gemeinsamer Antrag der Ratsfraktionen: LINKE, GRÜNE und SPD: Queerbeauftragte*n, Teilhabebeirat und Gestaltungsbeirat			
Gremienweg:			
26.09.2019	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP		ohne BE abgesetzt geändert
	öffentlich		

Stellungnahme:

Auf den Beschlussentwurf der o.g. Fraktionen, der Stadtrat möge beschließen, die Verwaltung aufzufordern, die Voraussetzungen für die Einführung folgender Personen zu schaffen

- 1.) ein*e Queerbeauftragte*r,
- 2.) ein Teilhabebeirat,
- 3.) ein Gestaltungsbeirat,

antwortet das Amt für Personal und Organisation wie folgt:

Zu 1.)

Die Stadtverwaltung Koblenz verfügt seit 1988 über eine Gleichstellungsstelle. Sie setzt sich dafür ein, bestehende Ungleichheiten aufgrund des Geschlechts auszugleichen. Es gibt eine hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte (gem. § 2 Abs.6 GemO sowie LGG RLP) und eine Stellvertreterin.

Neben den originären Aufgaben wurde der Gleichstellungsstelle der Stadt Koblenz bereits im Jahr 2012 auch die Funktion als Kontakt- bzw. Ansprechstelle für die homosexuelle Bevölkerung übertragen, 2015 dann für die gesamte Queere Bevölkerung.

Überdies wurde die Aufgabenwahrnehmung seit dem Jahr 2019 um den operativen Bereich erweitert.

Zusätzlich wird, in Anlehnung an die Anträge 2014, 2015 sowie 2018, auf die damals vorgetragene Stellungnahmen verwiesen.

Historie

1.
Antrag, AT/0063/2014 -
Absetzung von der Tagesordnung des Rates am 25.07.2014
2.
Antrag, AT/0018/2015 -
Ablehnung des Antrages durch den Stadtrat am 07.05.2015

3.

Antrag, AT/0142/2018 -

Ablehnung des Antrages durch den Stadtrat am 27.09.2018

Beschlussempfehlung:

Da die Anlaufstelle für die gesamte Queere Bevölkerung bereits bedient wird, bedarf es aktuell aus Sicht der Verwaltung keiner zusätzlichen Schaffung einer entsprechenden Personalressource.

Zu 2.)

Gemäß § 56 a Absatz 1 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz **kann** auf Grund einer Satzung ein Beirat für behinderte Menschen eingerichtet werden. Demnach handelt es sich hierbei um eine **freiwillige Leistung**.

Nach Nr. 9 des Eckwertebeschlusses 2019 darf der Zuschussbetrag im Bereich der freiwilligen Leistungen maximal in Höhe der Haushaltsansätze 2017 etatisiert werden.

Für die Einrichtung und Betreuung eines Teilhabebeirates würden Kosten entstehen und zwar in Form von Sitzungsgeldern, Aufwandsentschädigungen für die Vorsitzende/den Vorsitzenden, Sachkosten für Räume und Ausstattung sowie Personalkosten für die Verwaltung.

Mithin ist eine kostenneutrale Einrichtung eines Teilhabebeirates nicht möglich.

Darüber hinaus werden nach Auffassung der Verwaltung die Interessen der Menschen mit Behinderungen ausreichend und umfassend durch den Behindertenbeauftragten vertreten und wahrgenommen. Dessen Stelle wurde bereits durch den Beschluss des Stadtrates vom 14.11.1997 eingerichtet.

Nach § 6 Abs. 5 der Geschäftsordnung des Stadtrates ist der Behindertenbeauftragte berechtigt, an den Beratungen des Stadtrates und der Ausschüsse, die die Belange der von ihm vertretenen gesellschaftlich bedeutsamen Gruppen berühren, mit beratender Stimme teilzunehmen.

Eine Vertretung der Interessen von Menschen mit Behinderungen ist mithin in den entscheidenden Gremien gewährleistet.

Beschlussempfehlung der Verwaltung

Die Verwaltung empfiehlt mit Blick auf die ausreichende und umfassende Aufgabenwahrnehmung des Behindertenbeauftragten dem Antrag nicht zu folgen.

Zu 3.)

Die Einrichtung eines Gestaltungsbeirates ist seitens der Verwaltung in Vorbereitung. Hierzu hat es bereits mit der Architektenkammer RLP, Kammergruppe Koblenz-Neuwied, mehrere vorbereitende Gespräche gegeben, da inhaltliche und formelle Bedingungen abgestimmt sein müssen und zudem aus dem Erfahrungsschatz anderer bereits installierter Gestaltungsbeiräte profitiert werden soll.

Die Verwaltung wird noch in diesem Jahr dem Stadtrat einen Vorschlag über die Konstituierung eines Koblenzer Gestaltungsbeirates unterbreiten, in den Entwurf des Haushaltsplanes 2020 werden entsprechend notwendige Beträge eingestellt werden.

Beschlussempfehlung der Verwaltung

Eine Beschlussfassung erübrigt sich, da die Verwaltung bereits im Sinne der Antragsstellung arbeitet.